

Gebührenordnung

zu der

Polizei-Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen.

Anlage 3.

Nr.	Angabe des Prüfungsgeschäfts	Gebühren für			Bemerkungen
		einen Personenaufzug*)	einen Lastenaufzug	einen kleinen Aufzug (§ 4 III) oder Breitenaufzug (§ 21)	
I.	Für die Abnahme (§ 35), einschließlich Revision der Zeichnungen, Beschreibung, Verrechnung (§ 33 II) und Abgabe der Bescheinigung: 1. für den ersten Aufzug 2. für jeden folgenden an demselben Tage untersuchten Aufzug desselben Betriebs oder der in demselben Gemeindebezirke gelegenen Betriebe desselben Besitzers	30	20	10	*) Zu den Personenaufzügen werden nach § 2 II auch die Lastenaufzüge mit Führerprüfung gerechnet.
II.	Für die wiederkehrenden Untersuchungen (§ 36): 1. für den ersten Aufzug 2. für jeden folgenden an demselben Tage untersuchten Aufzug desselben Betriebs oder der in demselben Gemeindebezirke gelegenen Betriebe desselben Besitzers	20	15	—	
III.	Für die Führerprüfung (§ 32): 1. für den ersten Führer 2. für jeden folgenden an demselben Tage in demselben Betriebe geprägten Führer	5	—	—	
IV.	Ermäßigte Gebühren nach I., II., III., sind nur dann zu berechnen, wenn die betreffenden Prüfungen an den festgesetzten Tagen zu Ende geführt worden sind.	2,50	—	—	
V.	Für die begonnene Untersuchung eines Aufzuges, die durch Verschulden des Aufzugsbesizers, seines Stellvertreters oder des Verfertigers des Aufzuges an den festgesetzten Tagen nicht zu Ende geführt werden kann, sowie für jede Wiederholung solcher Prüfungen sind die Sätze unter den Nummern 2 zu berechnen. Falls die Untersuchung mehrerer Aufzüge eines Besitzers an einem Tage vereinbart ist, so wird für etwa vereitelt (nicht begonnene) Untersuchungen eine Gebühr nicht erhoben, wenn die Untersuchung eines der Aufzüge in Angriff genommen ist. Kann durch Verschulden des Besitzers, seines Stellvertreters oder des Verfertigers des Aufzuges an einem vereinbarten Tage überhaupt keine Untersuchung begonnen werden, so ist, je nachdem es sich um eine Untersuchung nach I., II oder III handelt, eine Gebühr nach I., II, oder III, zu erheben.				
VI.	Für außerordentliche Prüfungen, die etwa von der Polizeibehörde angeordnet werden, sind die Gebühren wie für regelmäßige Untersuchungen zu berechnen.				
VII.	Reisekosten werden neben den Gebühren nicht erhoben.				